

BVGer D-6382/2023 vom 27. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6382_2023

FR: TAF D-6382/2023 du 27 novembre 2023

IT: TAF D-6382/2023 del 27 novembre 2023

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer beruft sich auf die Zuständigkeit der Schweiz für die Durchführung seines Asylverfahrens zufolge seiner Minderjährigkeit. Die damit zusammenhängenden Fragen sind im vorliegenden Verfahren zu prüfen.

E. 1.4

Über das in der Beschwerde gestellte Begehren um Anpassung des im ZEMIS vermerkten Geburtsdatums des Beschwerdeführers beziehungsweise diesbezügliche Rückweisung an das SEM zur rechtsgenügenden Begründung ist nicht im vorliegenden Dublin-Verfahren zu entscheiden. Zu diesem Punkt wurde ein separates Verfahren unter der Geschäftsnummer D-6414/2023 eröffnet.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3.1

Vorab sind die formellen Rügen des Beschwerdeführers zu prüfen, da sie allenfalls zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen könnten.

E. 3.2

Konkret wird dem SEM vorgeworfen, in seiner Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers hauptsächlich auf das Mindestalter des Altersgutachtens abgestellt und keine Gesamtwürdigung aller Indizien respektive keine weiteren diesbezüglichen Abklärungen vorgenommen zu haben. Zudem habe es entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Altersangabe des Beschwerdeführers in Kroatien als Indiz eingestuft, welches gegen das angegebene Alter des Beschwerdeführers spreche. Damit habe es den Sachverhalt unrichtig festgestellt und seine Begründungspflicht verletzt.

E. 3.3

Diese Rügen zielen ins Leere, da sie sich letztlich auf die Frage der rechtlichen Würdigung der Sache und nicht die sich aus dem Untersuchungsgrundsatz ergebende Frage der Feststellung des Sachverhalts beziehen. Der rechtserhebliche Sachverhalt ist jedenfalls rechtsgenügend erstellt und es besteht angesichts der nachfolgenden Erwägungen kein Anlass, weitere Abklärungen (etwa zur Echtheit der [in Kopie] eingereichten Dokumente) vorzunehmen. Zudem liegt auch keine Verletzung der Begründungspflicht vor, zumal die Vorinstanz die wesentlichen Überlegungen genannt hat, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützte. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Dem Beschwerdeführer war es denn auch möglich, die vorinstanzliche Verfügung - wie die vorliegende Beschwerde zeigt - sachgerecht anzufechten (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 m.w.H.).

E. 3.4

Es besteht damit keinen Grund, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Das Eventualbegehren ist daher abzuweisen.

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO.

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt. Die Zuständigkeit beziehungsweise die Verpflichtung des Mitgliedstaates zur Wiederaufnahme ergibt sich direkt aus Art. 18 Abs. 1 Bst. b-d beziehungsweise Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO (vgl. Urteil des

Europäischen Gerichtshofs [EuGH; Grosse Kammer] vom 2. April 2019, Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie gegen H. und R., C-582/17 und C-583/17, Rn. 47-50; BVGE 2019 VI/7 E. 4-6, 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.H.). Von Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen sind unbegleitete Minderjährige (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K16 zu Artikel 8). Im Falle von unbegleiteten Minderjährigen ohne familiäre Anknüpfungspunkte (zu einem anderen Mitgliedstaat) ist gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO der Staat zuständig, in welchem der Minderjährige seinen Antrag gestellt hat.

E. 4.3

Erweist es sich als unmöglich, Antragstellende in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragstellende in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO).

E. 4.4

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert. Gemäss dieser Bestimmung kann das SEM das Asylgesuch "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Der Selbsteintritt ist zwingend, wenn individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vorliegen (BVGE 2015/9 E. 8.2.1).

E. 5.1

Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer erstmals (und mithin vor seiner Asylgesuchstellung in der Schweiz) in Kroatien ein Asylgesuch eingereicht hatte und die kroatischen Behörden dem Ersuchen um Wiederaufnahme explizit zustimmten, ist die Zuständigkeit Kroatiens - unter Vorbehalt einer bestehenden Volljährigkeit des Beschwerdeführers - grundsätzlich gegeben, was in der Beschwerde auch nicht bestritten wird.

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerde jedoch - wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren - geltend, minderjährig zu sein. Eine geltend gemachte Minderjährigkeit ist von der asylsuchenden Person zu beweisen, soweit ihr ein Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte vorzunehmen, die für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangaben sprechen. Wesentlich sind dabei als für echt befundene Identitätspapiere oder eigene Angaben einer betroffenen Person (vgl. etwa Urteil des BVGer E-1772/2023

vom 8. November 2023 E. 5.2.6 m.w.H.). Es kommt dabei gemäss BVGE 2018 VI/3 umso weniger auf die Gesamtwürdigung der Beweise an, je stärker eine durchgeführte medizinische Abklärung ein Indiz für das Vorliegen der Volljährigkeit darstellt.

E. 5.2.2.1

Gegen die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers spricht zunächst die medizinische Altersabklärung. Diese stellt gemäss BVGE 2018 VI/3 - unabhängig der darin festgehaltenen Schlussfolgerung und in Übereinstimmung mit dem SEM - ein starkes Indiz für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers dar. So liegt das Mindestalter bei der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse bei über 18 Jahren (konkret 19 Jahre) und die sich aus der Schlüsselbeinanalyse sowie der zahnärztlichen Untersuchung ergebenden Altersspannen (angegebenes Durchschnittsalter bei der zahnärztlichen Untersuchung: 22 Jahre [22.5 ± 1.9 , 22.6 ± 1.9 , 22.7 ± 1.9 , 22.7 ± 1.9]) überlappen sich offensichtlich. Insofern zielt die in der Beschwerde geäusserte Kritik an der Schlussfolgerung des Altersgutachtens (Widersprüchlichkeit und umstrittene Methode bezüglich des massgeblichen [höchsten] Mindestalters) ins Leere. Es besteht ferner - entgegen dem entsprechenden Beschwerdevorbringen - kein Grund, an der Wissenschaftlichkeit des Altersgutachtens zu zweifeln, nur weil keine Vergleichsstudien zur Ethnie respektive Nationalität des Beschwerdeführers bestehen, die dem Altersgutachten zugrundeliegende Literatur teilweise älteren Datums ist und gewisse Studien mit angeblich einer «sehr kleinen» Anzahl von Studienteilnehmenden durchgeführt wurden. Es wird in der Beschwerde denn auch nicht behauptet oder gar dargelegt, dass das vorliegende Altersgutachten in diesen Punkten von anderen Altersgutachten abweicht. Soweit in der Beschwerde sodann geltend gemacht wird, das vorliegende Altersgutachten könne keinen Beweis für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers darstellen, weil das vom Beschwerdeführer angegebene Alter (17 Jahre und [...] Monate) innerhalb der Standardabweichung von zweieinhalb bis drei Jahren (zum festgestellten Mindestalter) liege, ist festzuhalten, dass sich die in diesem Zusammenhang angeführten Entscheide der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) auf die Handknochenaltersanalyse beziehen. Die Handknochenaltersanalyse wurde für die obenstehende Beurteilung, wonach das vorliegende Altersgutachten ein starkes Indiz für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers darstellt, indes - entsprechend den Ausführungen im erwähnten BVGE 2018 VI/3 - nicht berücksichtigt.

E. 5.2.2.2

Der Beschwerdeführer reichte zum Beleg seines Alters lediglich Kopien respektive Fotografien seiner Tazkira und von zwei Schulzeugnissen ein. Abgesehen davon, dass der Beweiswert von derartigen Dokumenten (auch im Original) ohnehin gering ist (vgl. etwa Urteil des BVGer E-1942/2019 vom 3. Juni 2019 E. 5.4), verwies das SEM in der angefochtenen Verfügung bezüglich der Tazkira zu Recht auf eine darin enthaltene Auffälligkeit. So gibt diese zum einen das Geburtsdatum des Beschwerdeführers mit dem (...)1384 ([...] 2006) an, während ein Alter von 14 Jahren im Jahr 1398 respektive zum Ausstellungszeitpunkt am 7.1.1398 (27. März 2019) gemäss dem Aussehen des Beschwerdeführers festgehalten wird. Es ist - in Übereinstimmung mit dem SEM - nicht nachvollziehbar, weshalb eine Altersschätzung gemäss Aussehen vorgenommen würde, wenn das genaue Geburtsdatum bereits bekannt ist. Dem SEM ist daher beizupflichten, dass das eingetragene Geburtsdatum - unter der Annahme der Authentizität der Tazkira - kein gesicherter Wert zu sein schien, sodass sich offenbar eine Alterseinschätzung aufdrängte.

Gemäss der entsprechenden Altersschätzung wäre der Beschwerdeführer sodann im Zeitpunkt der Registrierung in Kroatien am 8. August 2023 bereits volljährig gewesen. Sein pauschales Vorbringen in der Eingabe vom 26. September 2023, wonach sich die afghanischen Behörden im Jahr der Ausstellung (1399 statt 1398) geirrt hätten, ist angesichts der hierzu gestellten Fragen in der EB UMA als nachgeschoben zu qualifizieren und überzeugt auch aufgrund der zweimaligen Nennung des Jahres 1398 auf der Tazkira nicht. Im Übrigen wird in der Beschwerde (S. 11) wieder auf 1398 als Ausstellungsjahr verwiesen.

E. 5.2.2.3

Dem SEM ist auch insofern zuzustimmen, als die Aussagen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem Grund der Ausstellung der Tazkira respektive seinem Schulbesuch Widersprüche aufweisen. So gab er anlässlich der EB UMA zunächst an, er habe die Tazkira für seine Einschulung gebraucht (vgl. Akten SEM [...] -15/11 Ziff. 1.06). Gemäss seinen späteren Aussagen wäre seine Einschulung indessen im Jahr 2013 oder 2014 gewesen (vgl. Akten SEM [...] -15/11 Ziff. 1.17.04), was sich nicht mit dem Ausstellungsdatum der Tazkira (27. März 2019) vereinbaren lässt. In seiner Stellungnahme zum rechtlichen Gehör vom 20. Oktober 2023 erklärte er sodann, er habe die Tazkira für die Aufnahmeprüfung und die weiterführende Schule (10. bis 12. Klasse) ausgestellt bekommen; leider habe er danach die Schule nicht mehr besuchen können. Es bleibt - in Übereinstimmung mit dem SEM - jedoch fraglich, weshalb er bereits im März 2019, als er gemäss seinen Angaben anlässlich der EB UMA in der 6. Klasse hätte sein müssen (vgl. Akten SEM [...] -15/11 Ziff. 1.17.04), eine Tazkira für die Aufnahmeprüfung in die weiterführende Schule ausgestellt bekommen haben sollte. Mit dem SEM ist daher festzuhalten, dass die Erklärung des Beschwerdeführers in der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör eher darauf hindeutet, dass er bereits im Ausstellungsjahr der Tazkira kurz vor dem Abschluss der 9. Klasse stand, was die bereits bestehenden massiven Zweifel an dem vom Beschwerdeführer angegebenen Geburtsdatum zusätzlich bestärkt.

E. 5.2.2.4

Das in Kroatien registrierte Geburtsdatum des Beschwerdeführers ([...] 2003) ist schliesslich als weiteres Indiz gegen seine Minderjährigkeit zu werten. Daran vermag der Hinweis in der Beschwerde auf eine angeblich anderslautende Rechtsprechung nichts zu ändern, zumal dem in diesem Zusammenhang angegebenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts eine andere Konstellation (Minderjährigkeit auch im anderen Dublin-Mitgliedstaat) zugrunde lag. In Übereinstimmung mit dem SEM überzeugt die Angabe des Beschwerdeführers anlässlich der EB UMA, wonach er (bei der Registrierung) in Kroatien nur nach dem Namen, nicht aber nach dem Alter und Geburtsdatum gefragt worden sei, nicht. Es besteht kein plausibler Grund für die Annahme, dass die kroatischen Behörden für Asylgesuchsteller ein zufälliges - nicht auf den Angaben der betreffenden Personen basierendes - Geburtsdatum registrieren. Auch die Mutmassung in der Beschwerde, wonach fälschlicherweise das (...) als Geburtsdatum des Beschwerdeführers registriert worden sein könnte, vermag bereits angesichts des aufgenommenen Geburtsjahres nicht zu überzeugen. Wie bereits in der angefochtenen Verfügung festgehalten, haben schliesslich die kroatischen Behörden durch ihre explizite Zustimmung zum Übernahmehersuchen - in Kenntnis der vom Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Unterlagen - zum Ausdruck gebracht, dass sie den Beschwerdeführer als volljährig erachten.

E. 5.2.2.5

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer - auch unter Berücksichtigung des in der Schweiz grundsätzlich übereinstimmend angegebenen angeblichen Geburtsdatums - nicht gelungen, seine Minderjährigkeit nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Er wird deshalb als volljährig betrachtet. Es erübrigt sich auf die weiteren diesbezüglichen Argumente in der angefochtenen Verfügung und die entsprechenden Entgegnungen in der Beschwerdeschrift einzugehen, da sie nicht geeignet sind, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken. Aus demselben Grund ist auch die Nachreichung der Tazkira im Original nicht abzuwarten. An der grundsätzlichen Zuständigkeit Kroatiens ändert sich damit nichts.

E. 5.3

Es sprechen sodann keine sonstigen Gründe gegen eine Überstellung nach Kroatien respektive für einen Selbsteintritt der Schweiz, wobei diesbezüglich auf die ausführlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (S. 9-13) verwiesen werden kann, denen in der Beschwerde nichts entgegengehalten wird.

E. 6

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat die Überstellung nach Kroatien in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen.

E. 8

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 21. November 2023 angeordnete Vollzugsstopp dahin. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist - wie auch das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses - gegenstandslos geworden.

E. 9

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - von Anfang an als aussichtslos zu bezeichnen waren. Die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.